

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
5/1973/P
17.08.1973

Unterbezirk L

- Antragsteller -

g e g e n

A aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. August 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung gegen die Ausschlußentscheidung der
Bezirksschiedskommission O-L wird nach § 27 Abs. 2 der
Schiedsordnung als offensichtlich unbegründet
zurückgewiesen.

Gründe

Aus der Berufungsbegründung des Antragsgegners ergeben sich beim Vergleich mit der Entscheidung der Bezirksschiedskommission selbst bei Wahrunterstellung keinerlei wesentliche Änderungen bezüglich des unstreitigen Sachverhalts und dessen Bewertung durch die Vorinstanz.

Soweit der Antragsgegner rügt, das Protokoll nicht mitunterzeichnet zu haben, ist auch diese formelle Rüge zurückzuweisen. Denn das Protokoll ist nach § 12 Abs. 3 der Schiedsordnung

nur vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die weitere Rüge, daß Begründung und Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung erst nach neun Wochen eingegangen seien, ist ebenfalls nicht erheblich, da die Drei-Wochen-Bestimmung eine Sollbestimmung darstellt.

In der Sache können die ausführlich begründeten Ausführungen der Vorinstanz nur unterstrichen werden. Für Zeitgenossen wie den Antragsgegner kann nach Würdigung seiner politischen Anschauungen und Aktivitäten ein Platz nur in der DKP, nicht jedoch in der SPD sein.